

**23.01.04**

**Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Entwicklung des  
Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 21. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Entwicklung des Grundstück- und  
Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll die EntschlieÙung den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen GrüÙen

Rudolf Böhmler



## **Entscheidung des Bundesrates zur Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze**

Der Bundesrat möge beschließen:

I.

1. Der Bundesrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass im deutschen Grenzgebiet zur Schweiz die Entwicklungsmöglichkeiten deutscher landwirtschaftlicher Betriebe durch Kauf und Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke seitens schweizerischer Landwirte zunehmend eingeschränkt werden.

Der Umfang der Landkäufe und Pachtungen auf deutscher Seite durch Schweizer Landwirte ist allein in den ersten 3 Quartalen 2003 auf über 260 % des Durchschnittswertes der vergangenen Jahre sprunghaft angestiegen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird sich dieser Trend auch im Jahr 2004 ungebrochen fortsetzen.

2. Der Bundesrat führt diese Entwicklung auf das am 01.06. 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zurück. Er anerkennt die positiven Wirkungen des Freizügigkeitsabkommens und die in ihm vereinbarten Erleichterungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit diesseits und jenseits der deutsch-schweizerischen Grenze.

Das Abkommen enthält unter anderem ein Diskriminierungsverbot sowie das Recht auf Gleichbehandlung und auf Erwerb von Immobilien zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Diese Regelungen schränken jedoch die Möglichkeiten der Genehmigungsbehörden weitgehend ein, dem Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke durch Schweizer Landwirte nach § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes die Genehmigung zu versagen oder die Pacht nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes zu beanstanden. Dies hat zur Folge, dass den deutschen Landwirten im Grenzgebiet immer weniger landwirtschaftliche Grundstücke zur Aufstockung ihrer Betriebsfläche zur Verfügung stehen, obwohl sie darauf dringend angewiesen wären. Diese Entwicklung kann zu Existenzgefährdungen deutscher Landwirte führen.

3. Der Bundesrat sieht eine Ursache für die Ausweitung der Produktion auf Standorte im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet in den Anreizen des schweizerischen Preis- und Prämiensystems in der Landwirtschaft.

Die Flächenprämien, die Schweizer Landwirte für Ackerflächen in der Schweiz erhalten, betragen etwa das Dreifache der vergleichbaren deutschen Prämien. Für im Ausland liegende angestammte Flächen erhalten Schweizer Landwirte 75 % der inländischen Flächenprämien. Deutsche Landwirte erhalten dagegen keine Prämie für etwaige in der Schweiz liegende Wirtschaftsflächen. Darüber hinaus sind die Erlöse Schweizer Landwirte pro Hektar Getreide rund dreimal so hoch wie die Erlöse deutscher Landwirte.

Die bessere Erlös- und Prämiensituation erlaubt es Schweizer Landwirten, betriebswirtschaftlich angemessene Kauf- oder Pachtpreisangebote der deutschen Landwirte in der Regel zu überbieten.

4. Der Bundesrat vertritt den Standpunkt, dass die in dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 7./23. November 1959 gewährten Abgabenbefreiungen im Zusammenwirken mit dem schweizerischen Preissystem für Agrarprodukte ebenfalls zur Ausweitung der Produktion in die deutsche Zollgrenzzone beitragen. Schweizer Landwirte können die dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkte frei von Abgaben aus Deutschland aus- und in die Schweiz einführen.

Der Bundesrat verkennt nicht, dass die Abgabenfreiheit in gleicher Weise für die Ein- und Ausfuhr von Produkten gilt, die deutsche Landwirte auf Flächen im schweizerischen Zollgrenzgebiet erzeugen. Angesichts des niedrigen Erlösniveaus in der EU hat die abgabenfreie Rückführung landwirtschaftlicher Produkte nach Deutschland derzeit jedoch keine wirtschaftliche Bedeutung.

5. Vor diesem Hintergrund verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 24.09.1999 (BR-Drs. 351/99) und bittet die Bundesregierung,
  - a) auf eine Änderung des am 01.06.2002 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit hinzuwirken. Inhalt der Änderung soll sein, dass der Erwerb (Kauf/Pacht) landwirtschaftlicher Grundstücke im Grenzgebiet zur Schweiz durch Schweizer Landwirte von den Wirkungen des Abkommens ausgenommen wird, solange die geschilderten erlös-

und prämiertenbedingten Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der deutschen Landwirte bestehen.

- b) auf eine Teilrevision des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 7./23. November 1959 hinzuwirken, welche entweder den Schweizer Landwirten die Abgabefreiheit für die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte, die sie auf den von ihnen in der deutschen Zollgrenzzone erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücken erzeugen, ganz oder teilweise entzieht oder den deutschen Landwirten, die ihren Betriebssitz in der deutschen Zollgrenzzone haben, die Abgabefreiheit bei Einfuhr der dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkte ganz oder teilweise gewährt.

Entzug oder Gewährung der Abgabefreiheit sollen so lange gelten, wie die Schweiz durch ihr Preissystem für landwirtschaftliche Produkte Anreize zur Ausdehnung der Produktion auf landwirtschaftliche Flächen in der deutschen Zollgrenzzone schafft und die den dort ansässigen deutschen Landwirten dadurch entstehenden Wettbewerbsnachteile einen Ausgleich erfordern.

## II.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat bis 1. Oktober 2004 über die ergriffenen Maßnahmen und die bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten.